

Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 20.12.1999 zu dem Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit (vgl. HVBG-INFO 2000, 340-388);
hier: Katalog bestimmter Berufsgruppen

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 10./11.04.2002

1. Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 20.12.1999 zu dem Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit;
hier: Katalog bestimmter Berufsgruppen (Anlage 4)
-

- 311 SA -

Die Anlage 4 zum gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 20.12.1999 zu dem Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit beinhaltet einen „Katalog bestimmter Berufsgruppen zur Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit sowie zur Bestimmung der Merkmale typischen unternehmerischen Handelns“. Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und die Bundesanstalt für Arbeit sind mit diesem Katalog einem Anliegen der Praxis und einem Auftrag des Gesetzgebers nachgekommen (vgl. Bundestags-Drucksache 14/1855 zu Artikel 1 Nr. 1 Buchst. b [zu Nummer 4] des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung der Selbständigkeit).

Nach den derzeitigen Ausführungen in dem Katalog bestimmter Berufsgruppen (Stand: 22.11.2001) stehen Zeitungsausträger - ebenso wie Verteiler von Anzeigeblätttern - in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis. Allerdings hat das Bundesarbeitsgericht durch Urteil vom 16.07.1997 - 5 AZR 312/96 - (USK 9725) entschieden, dass Zeitungsausträger je nach Umfang und Organisation der übernommenen Tätigkeit Arbeitnehmer oder Selbständige sein können; kann z. B. ein Zeitungsausträger das übernommene Arbeitsvolumen in der vorgegebenen Zeit nicht allein bewältigen, so dass er selbst weitere Arbeitnehmer einsetzen muss, so spricht dies nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts gegen die Annahme eines Arbeitsverhältnisses.

Die Besprechungsteilnehmer kommen überein, die in dem „Katalog bestimmter Berufsgruppen zur Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit

sowie zur Bestimmung der Merkmale typischen unternehmerischen Handelns“ enthaltenen Stichworte „Zeitungsaussträger/-zusteller“ und „Verteiler von Anzeigeblätttern oder Prospekten“ wie folgt zu fassen:

Zeitungsaussträger/-zusteller

Zeitungsaussträger/-zusteller, die Zeitungen an einen vorgegebenen Personenkreis innerhalb eines bestimmten Bezirks und eines zeitlich vorgegebenen Rahmens austragen, sind nach der Rechtsprechung des BSG (vgl. Urteile vom 19.1.1968 - 3 RK 101/64 -, USK 6801, sowie vom 15.3.1979 - 2 RU 80/78 -, USK 7935) abhängig Beschäftigte. Daraus lässt sich jedoch nicht schließen, dass sie stets und ausnahmslos Beschäftigte sind. Zeitungsaussträger können abhängig von dem Umfang und der Organisation der übernommenen Tätigkeit auch Selbständige sein (BAG-Urteil vom 16.7.1997 - 5 AZR 312/96 -, USK 9725).

Für eine selbständige Tätigkeit könnte die Anstellung von Hilfskräften auf eigene Rechnung, um das Arbeitspensum in der vorgegebenen Zeit zu bewältigen, sprechen (z. B. im Zusammenhang mit der Übernahme eines großen Zustellbezirks).

Verteiler von Anzeigeblätttern oder Prospekten

s. Zeitungsaussträger/-zusteller

Der Katalog bestimmter Berufsgruppen wird bei der nächsten Überarbeitung entsprechend ergänzt. Unberührt von diesen Änderungen bleiben die Ausführungen zum Stichwort „Ambulante Sonntagshändler“.